



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72/1 „Ottostraße, Karlstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB;

hier: Inkrafttreten

Der Stadtrat Oberasbach hat am 15.11.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72/1 „Ottostraße, Karlstraße“ (Stand: 20.10.2021), gemäß § 13 a in Verbindung mit § 10 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst die Flurnummer 142/6, Gemarkung Oberasbach und befindet sich an der Ottostraße, vorderliegend auf Höhe des Anwesens mit der Hausnummer 30. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planblatt.

Ziel der Bauleitplanung ist die Anpassung der Festsetzungen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans, an die aktuellen Anforderungen der städtebaulichen Entwicklung, durch moderat verdichtetes Wohnen in Form einer zweireihigen Einzelhausbebauung mit maximal zwei Vollgeschossen und privater Stichstraße zur inneren Erschließung.

Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72/1 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planungsunterlagen werden im Rathaus Oberasbach, Rathausplatz 1, (2. Stock), während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Bauleitplanung Auskunft erteilt.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie werden die Unterlagen in Papierform in einem separaten Raum im Rathaus zugänglich gemacht. Einzeltermine werden zur Einsichtnahme organisiert. Hier wird jedoch um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten, unter Telefon-Nrn.: 0911/9691-146 oder 0911/9691-209.

Um Beachtung des allgemeinen Abstandsgebotes sowie auf die Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen und um das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im gesamten Rathaus, wird gebeten.

Außerdem sind die Planungsunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Oberasbach einsehbar:

<https://www.oberasbach.de/unsere-stadt/bauen-wohnen/bauleitplanung>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler im beschleunigten Verfahren,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Oberasbach, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes, geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird hingewiesen auf die Vorschriften über die Entschädigung von durch Festsetzungen der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes oder die Durchführung eintretende Vermögensnachteile, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB).

Die Satzung zur 2. Änderung tritt gemäß § 10 BauGB mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürth in Kraft.

Oberasbach, den 17.11.2021
Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin